Internetfassung

HINWEIS:

DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 ABS.1 BauGB UND DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 ABS.4 BauGB SOWIE §86 ABS.1 UND 6 LBauO SIND IN GEÄNDERTER FORM ALS ANGEBOTE AUF DEN BEREICH DES BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES. DER GRÜNORDNERISCHE PLAN ALS ANLAGE HINZUGEFÜGT. DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG / LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG IST EBENSO BESTANDTEIL DIESES PLANES.

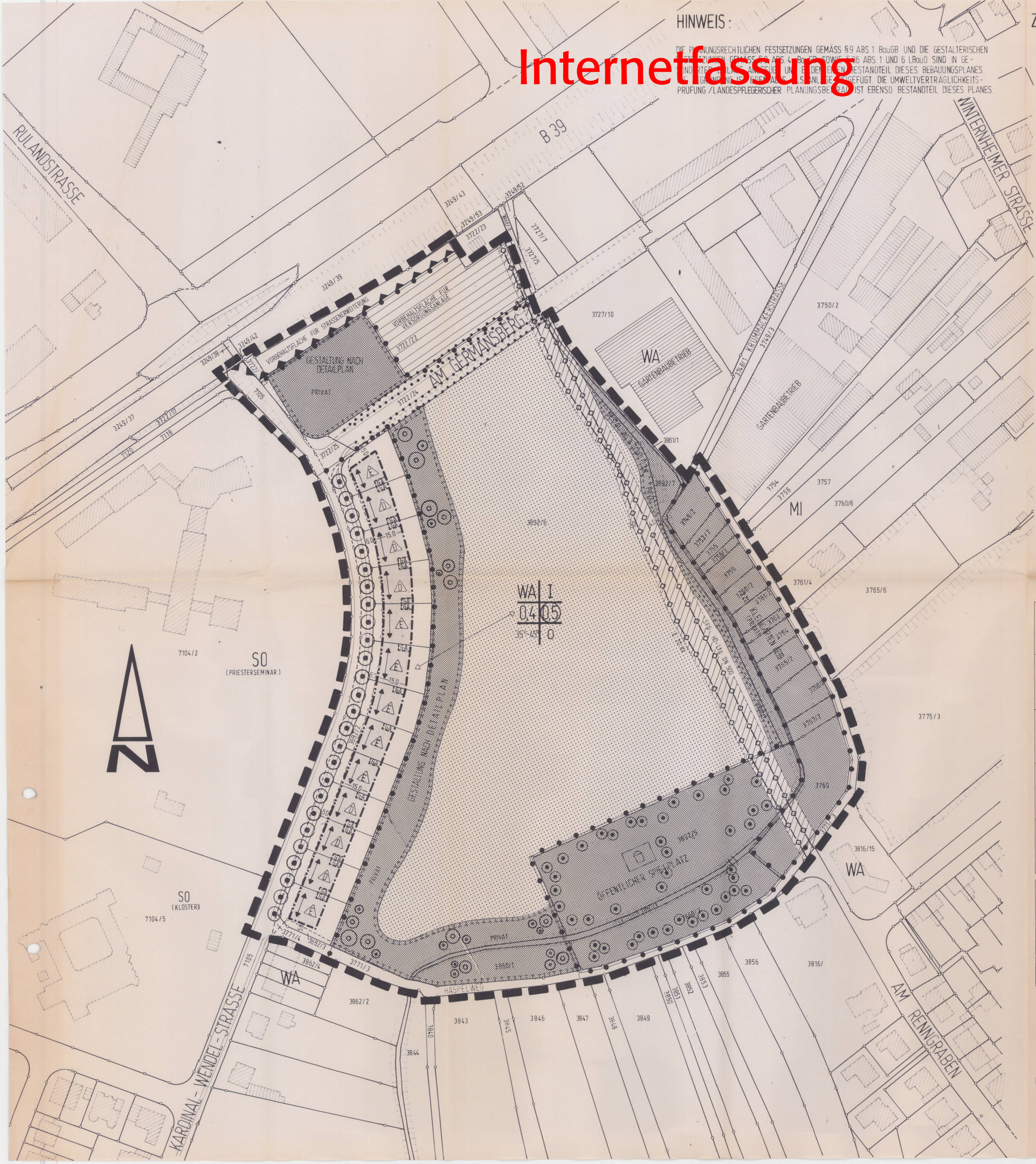

ZEICHENERKLÄRUNG: (GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.90 UND BauNVO VOM 23.01.90)

- BEBAUUNGSPLANGRENZE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,5) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 35°-45° — DACHNEIGUNG
- O — OFFENE BAUWEISE
- E / D — NUR EINZEL-/DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- BAUGRENZE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- GA — GARAGEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FIRSTRICHTUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ ÖFFENTLICH
- KLEINGARTEN z. zt.
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN VON MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- BÖSCHUNG
- LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN
- VERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH
- SICHERHEITSSTREIFEN DER VERSORGUNGSLEITUNGEN
- VORBEHALTSFLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
DACHFORM DACHNEIGUNG	BAUWEISE

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADTRAT AM 16.07.92 GEMÄSS § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN.	6. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEMÄSS § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 07.01.93 BIS 08.02.93 ÖFFENTLICH AUS.
2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BauGB AM 15.08.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.	
3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BauGB WURDE IM NOV. 92 DURCHGEFÜHRT.	7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BauGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 26.02.93.
4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF AM 11.12.92 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.	8. DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM 15.06.93 KEINE BEDENKEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN.
5. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 21.12.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.	9. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 10.07.93 RECHTSKRAFT ERLANGT.

SATZUNG:
GEMÄSS §§ 8-12 BauGB i.V.m. § 24 GEMO. UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 16.8.89 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBauO.

DEM B.PLAN LIEGT DAS KARTENMATERIAL DES KATASTERAMTES SPEYER VOM JULI 92 ZUGRUNDE.

SPEYER, DEN 15.03.93
STADTVERWALTUNG
OBERBÜRGERMEISTER

AUSGEFERTIGT:
SPEYER, DEN 01.07.93
OBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN AM GERMANSBERG

MASSTAB 1:1000

AUFGESTELLT: MAI 1992
GEZEICHNET: BAYER
BEARBEITET: SCHÜLTKE
ABTEILUNGSLEITER: Hech

STADTBAUAMT SPEYER
AMTSLEITER